

DOSB-Lizenzsystem – Lizenzverlängerungen

Die Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen werden zentral über das DTB-GymNet verwaltet. Daher werden die Lizenzen nach der Verlängerung über das GymNet direkt an die Lizenzinhaber mit den aktualisierten Lizenzdaten versendet.

GÜLTIGKEIT UND LIZENZVERLÄNGERUNGEN

Allgemeine Regelungen zur Verlängerung der Lizenzen

Die Übungsleiter C oder Trainer C Lizenzen sowie die Übungsleiter B Sport in der Prävention und Trainer B Vorführungen/Choreografie Lizenzen sind ab dem Prüfungsdatum für vier Jahre gültig (Prüfungsdatum minus ein Tag). Um den DOSB-Rahmenrichtlinien zu entsprechen, werden die Lizenzen nicht mehr pauschal bis zum 31.12. ausgestellt. Bei den Lizenzverlängerungen ist die Lizenz zukünftig ab dem Verlängerungsdatum für vier Jahre plus die restlichen Tage bis zum Quartalsende gültig. Ausschlaggebend für das Verlängerungsdatum ist immer die zuletzt besuchte Fortbildung zur Lizenzverlängerung.

Beispiel 1

Prüfungslehrgang findet von 08. bis 12.03.2026 statt – die Lizenz wird ausgestellt ab 12.03.2026 und ist gültig bis zum 11.03.2030.

Beispiel 2

Lizenz ist gültig im Jahr 2026 – Lehrgang zur Lizenzverlängerung (15 Lerneinheiten) wird von 03. bis 05.05.2026 besucht – die Lizenz wird verlängert bis zum 30.06.2030.

Beispiel 3

Lizenz ist gültig bis im Jahr 2026 – Besuch von zwei Tagesfortbildungen zur Lizenzverlängerung am 20.03.2026 und am 25.09.2026 mit jeweils acht Lerneinheiten – die Lizenz wird verlängert bis zum 30.09.2030.

Beispiel 4

Lizenz ist bereits im Jahr 2023 abgelaufen – Lehrgang zur Lizenzverlängerung (15 Lerneinheiten) wird von 12. bis 14.04.2026 besucht – Lizenz wird rückwirkend vom letzten Gültigkeitsdatum verlängert bis zum 30.06.2027.



Hinweis: Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, dann müssen 40 Lerneinheiten an Fortbildung innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden und die Lizenz wird vom letzten Fortbildungsdatum um vier Jahre verlängert bis zum entsprechenden Quartalsende (zum Beispiel letzte Fortbildung 19.06.2026, Lizenz wird verlängert bis zum 30.06.2030).

Geforderte Fortbildungsnachweise für die Lizenzverlängerung

Für die Lizenzverlängerung werden insgesamt 15 Lerneinheiten als Fortbildungsnachweis gefordert. Dies ist möglich durch den Besuch einer Fortbildung mit insgesamt 15 Lerneinheiten als Wochenendveranstaltung oder als zwei- beziehungsweise dreitägige Fortbildung an der Sportschule. Ferner können die 15 Lerneinheiten durch den Besuch von Tages- und Halbtagesfortbildungen gesammelt werden. Die Fortbildungen müssen innerhalb von zwölf Monaten, zum Beispiel August 2025 bis Februar 2026, absolviert werden. Ebenso können die Lerneinheiten durch den Besuch einer Tagesfortbildung mit mindestens acht Lerneinheiten und zusätzlich mindestens zwei Onlinefortbildungslehrgängen mit je drei Lerneinheiten nachgewiesen werden. Die Fortbildungen müssen innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden.

Es gelten folgende Regelungen

- Für die Verlängerung der Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen müssen mindestens 50% der Lerneinheiten fachspezifisch nachgewiesen werden (Beispiel: Trainer C Rope Skipping: Acht Lerneinheiten Tagesfortbildung Rope Skipping und sieben Lerneinheiten Abenteuer Turnhalle).
- 50% der Lerneinheiten der Fortbildungen müssen beim Badischen Turner-Bund und seinen Turngauern absolviert werden. Maximal 50% der Lerneinheiten können über Onlineangebote nachgewiesen werden. Kampfrichterlehrgänge des BTB und DTB werden zu 50% zur Lizenzverlängerung angerechnet.

Anerkannte Fortbildungen

- Fortbildungen des BTB, der Turngaue, anderer Landesturnverbände und des DTB werden grundsätzlich anerkannt. Die Anrechnung erfolgt je nach Lizenzprofil.
- Lehrerfortbildungen im Bereich Sport werden grundsätzlich anerkannt.
- Fortbildungen der Sportbünde und anderer Fachverbände werden zu 50% anerkannt.
- Ausnahmeregelungen sind nur durch Einzelfallprüfung möglich.
- Fortbildungen „kommerzieller Anbieter“ werden **grundsätzlich nicht** anerkannt.

Umschreibung von Lizenzen

- Eine Umschreibung von Lizenzen ist auf Anfrage möglich, wenn ein Trainer und Übungsleiter im Verein inzwischen eine andere Zielgruppe betreut (Beispiel: Ein Übungsleiter mit einer Übungsleiter C Lizenz Kinderturnen ist inzwischen im Verein aus dem Kinderturnen ausgestiegen und betreut eine erwachsene Sportgruppe, so kann die Lizenz umgeschrieben werden in eine Lizenz Übungsleiter C Turnen allgemein/Erwachsene).
- Die Umschreibung einer Übungsleiter C Lizenz in eine fachspezifische Trainer C Lizenz ist jedoch nicht möglich (Beispiel: Übungsleiter C Kinderturnen kann nicht in eine Lizenz Trainer C Gerätturnen umgeschrieben werden).

Einzureichende Unterlagen für die Lizenzverlängerung

- Kopien der aktuellen Fortbildungsnachweise, als Scan per Email an lizenz@badischer-turner-bund.de.
- Kopie des DOSB-Ehrenkodex, sofern dieser noch nicht bei der Ausbildung oder bereits bei einer früheren Fortbildung eingereicht wurde. Bestehende Lizenzinhaber, die vor 2012 ihre Ausbildung absolviert haben, müssen diesen DOSB-Ehrenkodex mit der Beantragung der Lizenzverlängerung einreichen.



Hier geht es zum
DOSB-Ehrenkodex.

Bezuschussung der Lizenzen

Die Lizenzen werden über die beiden Badischen Sportbünde bezuschusst. Pro Übungsstunde können 2,50 Euro und maximal 200 Stunden/Verein im Jahr abgerechnet werden. Weitere Informationen zur Abrechnung sind auf der Website des Badischen Sportbundes Freiburg oder des Badischen Sportbundes Nord erhältlich.



Lienzzuschuss BSB Freiburg:
www.bsb-freiburg.de/foerderung/dosb-lizenzen



Lienzzuschuss BSB Nord:
www.badischer-sportbund.de/zuschuesse/dosb-lizenzen/



Foto: BTB-Archiv

DAS BILDUNGSZEITGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Bildungszeitgesetz in Baden-Württemberg ist seit Juli 2015 in Kraft und gilt für die politische und berufliche Weiterbildung. Für Bildungsmaßnahmen im Ehrenamt wurde zum 01. Januar 2016 eine zusätzliche Rechtsverordnung erlassen. Dadurch honoriert nun die Politik auch erfreulicherweise das Engagement im Vereinssport.

Der Badische Turner-Bund ist als Bildungsträger im Sinne des Bildungszeitgesetzes offiziell durch das Regierungspräsidium Karlsruhe anerkannt. Damit können die im Turnverein ehrenamtlich Tätigen – wie beispielsweise die zahlreichen Übungsleiter, aber auch die Vorstandsmitglieder – der über 1.100 Turnvereine in Baden für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen des Badischen Turner-Bundes ab sofort bis zu fünf Tage bezahlten Sonderurlaub pro Jahr bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Anspruch auf Bildungszeit besteht grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer, sobald das Arbeitsverhältnis länger als zwölf Monate besteht. Lediglich Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern müssen keine Freistellung gewähren. Zudem können

Beschäftigte an Schulen und Hochschulen die Bildungszeit nur für unterrichts- beziehungsweise vorlesungsfreie Zeiten beantragen.

Folgende Maßnahmen sind für die Anrechnung des Bildungszeitgesetzes geeignet:

- Alle Ausbildungen zum Trainer C, Übungsleiter C und Übungsleiter B
- Alle Tagesfortbildungen mit acht Lerneinheiten
- Alle zweitägigen Fortbildungen mit 16 Lerneinheiten
- Alle dreitägigen Fortbildungen mit mindestens 25 Lerneinheiten

Entsprechen die Maßnahmen dem Bildungszeitgesetz, so ist dies bei den Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen erwähnt.



Weitere Informationen zum Bildungszeitgesetz sowie das Antragsformular zur Einreichung beim Arbeitgeber sind zu finden unter: www.badischer-turner-bund.de/bildung/infothek/bildungszeitgesetz

Herzlichen Dank für euren Einsatz als Kampfrichter!

Euer Engagement, eure Fairness sowie Professionalität tragen zum wesentlichen Erfolg unserer Wettkämpfe bei!

©Bildquelle: A. Klieber, N. Raufer

